



S a t z u n g
der
Gesellschaft der Freunde der FH Münster e.V.

§ 1
Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Gesellschaft der Freunde der FH Münster e.V.“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Münster.

§ 2
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; seine Tätigkeit ist nicht auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3
Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Fachhochschule Münster bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Zweck des Vereins ist auch die Sammlung von Beiträgen, Einnahmen von Spenden und sonstiger Zuwendungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sollen insbesondere für folgende Ausgaben verwendet werden:
- a) Förderung der praxisbezogenen Lehre auf wissenschaftlicher

Hüfferstraße 27
48149 Münster

Vorsitzender des Vorstands
Hermann Eiling

Ansprechpartnerin
Maike Giesbert
Tel.: (0251) 83-64615
Fax: (0251) 83-64699
Mail: giesbert@ta.fh-muenster.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE22 4035 1060
0073 0979 82
BIC: WELADED1STF

- b) Grundlage,
 - c) Förderung von anwendungsorientierter Forschung,
 - d) Förderung der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der beruflichen Praxis,
 - e) Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung der vorhandenen Lehr-, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen,
 - f) Förderung der internationalen Kooperation mit Hochschulen, Betrieben und Unternehmen, einschließlich der Unterstützung des Austausches von Wissenschaftlern und Studenten,
 - f) Finanzielle Förderung von Studierenden durch Stipendien.
- (3) Zur Erfüllung dieser Zwecke errichtet der Verein eine rechtlich selbstständige Stiftung, deren Stiftungszwecke mit denen des Vereins korrespondieren. Der Verein muss eine beherrschende Stellung innerhalb der Stiftung einnehmen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, wirtschaftliche Unternehmungen und Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgenommen werden, die die Gewähr bieten, den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele in besonderer Weise wirkungsvoll zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Abschluss des Kalenderjahres.
- (3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts. Mitglieder, die der Fachhochschule angehören, haben das passive Wahlrecht nur im Rahmen des § 12 Abs. 2.
- (2) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich, vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder. Korporative Mitglieder haben dem Vorstand mitzuteilen, wen sie mit ihrer Vertretung betrauen.

§ 7

Geschäftsjahr, Beiträge, Spenden

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Gesellschaft kann Spenden annehmen. Zweckbindungserklärungen können widerruflich vorgenommen werden.

§ 8

Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Verwirklichung von Zwecken im Sinne des § 3 verwendet.
- (2) Alle Mittel des Vereins, gleich welcher Art, sind für den Vereinszweck zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Für zweckgebundene Fonds kann eine besondere Form der Verwaltung vorgesehen werden, sofern einerseits der in § 3 genannte Zweck eingehalten wird und andererseits dem Verein keine wirtschaftlichen Belastungen entstehen.

§ 9

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jedes Mal auf vier Jahre gewählt. Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Vorbereitung und Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Beschaffung, Verwendung und Verwaltung der Mittel bzw. zweckgebundener Fonds.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Kanzler der Fachhochschule nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Über Beträge bis zu 2.000,- Euro ist der Schatzmeister allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand lädt zu Sitzungen des Beirats und zur Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (6) Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, außerdem hat der Vorstand Sitz und Stimme im Beirat.
- (2) Ihm gehören ferner beratend die Präsidentin / der Präsident, die Vize-Präsidentin / der Vize-Präsident für Wirtschafts- und Personalverwaltung, eine / ein für Fragen des Technologietransfers Verantwortliche / Verantwortlicher sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachbereiches Wirtschaft und der Fachbereichsgruppen Ingenieurwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften und Gestaltung sowie ggf. weitere Hochschullehrer der Fachhochschule an. Die Vertreterinnen oder der Vertreter der Fachbereichsgruppen und der / die Transferverantwortlichen werden durch das Präsidium festgelegt.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf fünf Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Beirat steht dem Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben beratend zur Seite.
- (5) Er kann bei der Aufstellung des Haushaltsplanes beratend mitwirken.
- (6) Er stellt Grundsätze für die Verteilung der Gesellschaftsmittel auf die einzelnen Arbeitsgebiete auf.
- (7) Er gibt dem Vorstand Empfehlungen für die Verwendung und Verteilung der nicht zweckgebundenen Mittel auf die einzelnen Arbeitsgebiete.

- (8) Bei Förderungsanträgen, die einen Betrag von jährlich mehr als 7.500,- Euro erfordern, ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal abgehalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen sowie dann, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Der Vorstand sorgt für Protokollführung.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge auf Änderung der Satzung sollen dem Einladungsschreiben mit dem vollen Wortlaut beigefügt werden; sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung mitgeteilt sein. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dagegen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich oder dem Vorstand vorzulegen, der die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern umgehend schriftlich bekannt zu geben hat.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.
- (5) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Handelt es sich um Wahlen, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung dürfen nur verhandelt werden, wenn sie vom Vorstand oder von einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt worden sind. Vorschriften über Zweckbindungen und zweckgebundene Fonds können nicht geändert werden, desgl. nicht § 6 Abs. 1 Satz 2.

§ 14

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat nachstehende Aufgaben:
- a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Wahl des Beirats,
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des Kas- senberichts des Vorstands und des Kassenprüfungsberichts,

- d) die Entlastung des Vorstands,
- e) die Wahl des Kassenprüfers und eines Stellvertreters,
- f) die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 15

Auflösung bzw. Aufhebung der Gesellschaft

- (1) Über die Auflösung der Gesellschaft kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließt.
- (3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder ihrer Aufhebung fällt das Vermögen der Gesellschaft insgesamt an die Fachhochschule Münster als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Sofern bei der Errichtung zweckgebundener Fonds mit Zustimmung des Finanzamtes festgelegt worden ist, dass eingezahlte Kapitalanteile oder geleistete Sacheinlagen den Mitgliedern bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft zurückerstattet werden, gilt vorstehende Regelung nur für den die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert übersteigenden Anteil. Sofern bei der Errichtung zweckgebundener Fonds mit Zustimmung des Finanzamtes festgelegt worden ist, dass die Kapitalanteile oder Sacheinlagen bei Auflösung der Gesellschaft ganz oder teilweise auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder auf eine als steuerbegünstigt anerkannte Rechtspersönlichkeit übergehen, geht diese Regelung vor.

§ 16

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Münster, den 05.07.2018